

# Protokoll Gemeinderat

Sitzung vom 25. Februar 2025  
Versand am 6. März 2025

Beschluss Nr. 2025/40  
Lauf-Nr. 2020-288

73.03.08 Gemeindestrassen

73.03.08.04 Gemeindestrassen 3. Klasse (301-362)

**Hohrietrain Gemeindestrasse 3. Klasse Nr. 364; Umklassierung in Gemeindestrasse 2. Klasse; Widerruf Teilstrassenplan «Erweiterung Erschliessungsstrasse Hohrietrain» vom 28. März 2006; 2. Lesung & Verabschiedung Projekt Variante Wendeplatz Ost Neu zum Auflageverfahren; Überbauungsplan Hohriet; Verabschiedung 3. Änderung Sondernutzungsplan Überbauungsplan «Hohriet» (Baulinienplan) für das Auflageverfahren; Ergebnisse aus dem Mitwirkungsverfahren**

vgl. GRB 2024/248

## Unterlagen

- Mitwirkungsbericht Wendeanlage Hohrietrain vom 21. Januar 2025

## Sachverhalt

4. Anlässlich seiner Sitzung vom 24. September 2024 fasste der Gemeinderat im Zusammenhang mit dem Bau einer Wendeanlage im Gebiet Hohrietrain folgende Beschlüsse (GRB 2024/248)<sup>1</sup>:

### *Der Gemeinderat*

- 1. nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass das Projekt Ausbau Wendeanlage Hohrietrain (Variante Wendeplatz West) nicht weitergeführt wird;*
- 2. hebt das am 28. Februar 2023 genehmigte Strassenbauprojekt «Ausbau Wendeanlage Hohrietrain (Variante Wendeplatz West)» samt den zugehörigen Planunterlagen (insbesondere den am 28. Februar 2023 erlassenen Teilstrassenplan «Wendeanlage Hohrietrain, Abschnitt Hohrietrain» vom 27. Februar*

---

<sup>1</sup> Ein Überblick über das bisherige Geschehen betreffend Ausbau einer Wendeanlage im Gebiet Hohrietrain findet sich in den Unterlagen (History).

2023) sowie den Kostenverteilplan Hohrietrain mit zugehörigem Bericht, welchen er anlässlich seiner Sitzung vom 21. März 2023 genehmigt hat, auf;

3. schreibt die gegen das Projekt Ausbau Wendeanlage Hohrietrain (Variante Wendeplatz West) eingegangenen Einsprachen (siehe Erwägungen Ziff. 1) zum Strassenbauprojekt und den zugehörigen Planunterlagen sowie zum Perimeterplan bzw. Kostenumlegungsverfahren zufolge Gegenstandslosigkeit ab;
  4. beauftragt die Gemeinderatskanzlei, die Einsprecher/innen (vgl. Erwägungen Ziff. 1) zeitnah und losgelöst von der Kommunikation zum bevorstehenden Mitwirkungsverfahren über die Aufhebung des bisherigen Strassenbauprojekts «Ausbau Wendeanlage Hohrietrain (Variante Wendeplatz West)» (vgl. Beschluss Ziff. 2) samt Planunterlagen und Kostenverteilplan zu informieren und ihnen damit verbunden die Abschreibung der eingegangenen Einsprachen zum Strassenbauprojekt und zum Perimeterplan (vgl. Beschluss Ziff. 3) mittels Verfügung zu eröffnen;
  5. nimmt zur Kenntnis, dass der nicht umgesetzte aber rechtskräftige Teilstrassenplan «Erweiterung Erschliessungsstrasse Hohrietrain» vom 28. März 2006 aufzuheben ist, diese Aufhebung mit dem vorliegenden Gesamtprojekt koordiniert werden muss und sie darum Bestandteil des bevorstehenden Mitwirkungs- und Auflageverfahrens bildet;
  6. nimmt zur Kenntnis, dass der Überbauungsplan Hohriet; 3. Änderung Sondernutzungsplan Überbauungsplan «Hohriet» (Baulinienplan); Aufhebung der Baulinien entlang Strasse Hohrietrain für das neue Projekt «Variante Wendeplatz Ost neu» nicht angepasst werden muss und die bestehende Version vom 16. Januar 2024 Bestandteil des bevorstehenden Mitwirkungsverfahrens sowie des späteren Auflageverfahrens ist;
  7. verabschiedet das Projekt «Ausbau Wendeanlage Hohrietrain (Variante Wendeplatz Ost Neu)» samt der zugehörigen Projektpläne sowie der Unterlagen für die Landumlegung Hohrietrain für das Mitwirkungsverfahren und beauftragt die Gemeinderatskanzlei in Zusammenarbeit mit dem Leiter Tiefbau, dieses durchzuführen;
  8. verzichtet auf die Durchführung eines öffentlichen Informationsanlasses im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens;
  9. beauftragt die Gemeinderatskanzlei, die Einsprecher/innen (vgl. Erwägungen Ziff. 1) in einem persönlichen Schreiben über den Start des Mitwirkungsverfahrens und die Möglichkeit, sich die Projektdetails aufgrund der Komplexität im Rahmen eines persönlichen Gesprächs erläutern zu lassen, zu informieren.
- B. In Ausführung von GRB 2024/248, Ziff. 3, wurde den Einsprechenden gegen das Vorgängerprojekt (Variante Wendeplatz West) die Abschreibung des

diesbezüglichen Verfahrens mittels Verfügung vom 15. Oktober 2024 eröffnet.

- C. Das Mitwirkungsverfahren für das Projekt «Ausbau Wendeanlage Hohrietrain (Variante Wendeplatz Ost Neu», vgl. GRB 2024/248, Ziff. 7) erfolgte vom 29. November bis zum 30. Dezember 2024. Wie vom Gemeinderat gewünscht (vgl. GRB 2024/248, Ziff. 9), wurde Personen, welche gegen das inzwischen abgeschriebene Vorgängerprojekt Einsprache erhoben haben, mittels Schreiben vom 27. November 2024 die Möglichkeit angeboten, sich die Projektdetails anlässlich eines persönlichen Gesprächs erläutern zu lassen.

Innert der Mitwirkungsfrist gingen zwei Stellungnahmen ein; deren Wortlaut kann dem sich in den Unterlagen befindlichen Entwurf des Mitwirkungsberichts entnommen werden. Das Angebot einer persönlichen Erläuterung der Projektdetails durch Vertreter der Gemeinde wurde nicht genutzt.

### Erwägungen

1. Zu den Eingaben aus dem Mitwirkungsverfahren ist durch die Gemeinde, soweit nötig, Stellung zu nehmen. Im beiliegenden Berichtsentwurf ist zu den Teilnehmerrückmeldungen jeweils ein Vorschlag für eine Stellungnahme aufgeführt (Entwurf Mitwirkungsbericht).
2. Für den Strassenbau wird das Planverfahren durchgeführt. Es ersetzt das Baubewilligungsverfahren (Art. 39 Abs. 1 des Strassengesetzes; sGS 732.1, abgekürzt StrG).

Für den Erlass und die Änderung des Gemeindestrassenplans wird das Planverfahren sachgemäss durchgeführt. Der Strassenplan bzw. Teilstrassenpläne wie auch deren Aufhebung bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle des Kantons (vgl. Art. 13 Abs. 2 StrG). Die Genehmigung ist analog dem Verfahren um Erlass eines Sondernutzungsplans vor dem Versand allfälliger Einspracheentscheide einzuholen.

3. Die Unterlagen zum Strassenprojekt «Ausbau Wendeanlage Hohrietrain (Variante Wendeplatz Ost Neu») sind unter Eröffnung einer Einsprachefrist von dreissig Tagen öffentlich aufzulegen. Die öffentliche Auflage wird amtlich bekannt gemacht. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auch im kantonalen Amtsblatt (Art. 41 Abs. 1 StrG).

Wer private Rechte abtreten muss, ist mit persönlicher Anzeige von der öffentlichen Auflage und vom Enteignungsbegehren in Kenntnis zu setzen. Die persönliche Anzeige gilt als Einleitung des Enteignungsverfahrens (vgl. Art. 42 Abs. 1 StrG).

Von der Landumlegung betroffene Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer



sind gestützt auf Art. 51 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, abgekürzt PBG) schriftlich über die öffentliche Auflage zu informieren.

4. Während der Auflage des Strassenprojekts ist die Linienführung im Gelände abzustecken (Art. 44 Abs. 1 StrG).
5. Der Teilstrassenplan «Erweiterung Erschliessungsstrasse Hohrietrain» vom 28. März 2006 ist aufzuheben (vgl. GRB 2024/248, Ziff. 5). Die Aufhebung ist koordiniert mit den Unterlagen zum Strassenprojekt «Ausbau Wendeanlage Hohrietrain (Variante Wendepplatz Ost Neu) öffentlich aufzulegen.
6. Der Überbauungsplan 3. Änderung Sondernutzungsplan Überbauungsplan «Hohriet» ist gestützt auf Art. 41 Abs. 1 BPG öffentlich aufzulegen. Die Auflage hat koordiniert mit den Unterlagen zum Strassenprojekt «Ausbau Wendeanlage Hohrietrain (Variante Wendepplatz Ost Neu) zu erfolgen.

Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken im Plangebiet sowie in einem weiteren Umkreis von 30 Metern ausserhalb des Plangebiets sind schriftlich über die öffentliche Auflage zu benachrichtigen (Art. 41 Abs. 2 BPG).

## Beschluss

Der Gemeinderat

1. nimmt das Ergebnis aus dem Mitwirkungsverfahren zur Kenntnis und beantwortet die Eingaben gemäss Vorschlag in der Beilage;
2. genehmigt das Strassenbauprojekt «Ausbau Wendeanlage Hohrietrain (Variante Wendepplatz Ost Neu)» und erlässt den zugehörigen Teilstrassenplan «Hohrietrain Wendeanlage» sowie den Landerwerbs- und Enteignungsplan «Wendeanlage Hohrietrain»;
3. hebt den Teilstrassenplan «Erweiterung Erschliessungsstrasse Hohrietrain» auf;
4. genehmigt und erlässt den Überbauungsplan «3. Änderung Sondernutzungsplan Überbauungsplan "Hohriet"»;
5. beauftragt die Gemeinderatskanzlei im Sinne der Erwägungen, das Auflage- und Einspracheverfahren durchzuführen, die persönlichen Anzeigen zu versenden und die Eingaben aus der Bevölkerung sowie die Stellungnahmen des Gemeinderats zum Mitwirkungsverfahren zu publizieren;
6. beauftragt den Leiter Tiefbau, die Linienführung im Gelände abzustecken.

**Mitteilung durch Protokollauszug an**

- RA Christoph Bernet, factum advocatur; Teufenerstrasse 3,. 9001 St.Gallen, per E-Mail bernet@factum.pro
- Leiter Tiefbau
- Akten

**Gemeinderat Rorschacherberg**



Patrick Trochsler  
Gemeindepräsident



Noemi Graf  
Gemeinderatsschreiberin